

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde:* Wortmarke „BOTOLIST“ für Waren der Klasse 3 — Gemeinschaftsmarke Nr. 2 686 392.

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin:* Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 015 832 „BOTOX“ für Waren der Klasse 5, Gemeinschaftsbildmarke Nr. 2 575 371 „BOTOX“ für Waren der Klasse 5, Gemeinschaftsbildmarke Nr. 1 923 986 „BOTOX“ für Waren der Klassen 5 und 16, Gemeinschaftswortmarke Nr. 1 999 481 „BOTOX“ für Waren der Klasse 5 und verschiedene Eintragungen der Marke „BOTOX“ in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da nicht bewiesen sei, dass die älteren Marken zum Zeitpunkt bekannt gewesen seien, ferner die kollidierenden Marken nicht ausreichend ähnlich seien, ebenso kein Beweis dafür vorliege, dass die Benutzung der Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt worden sei, die Unterscheidungskraft und Wertschätzung der älteren Marken beeinträchtigte, und da schließlich gleichfalls nicht nachgewiesen worden sei, dass die Klägerin die angemeldete Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt worden sei, ohne rechtfertigenden Grund gewählt habe; Verstoß gegen Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94, da die angefochtene Entscheidung nicht mit Gründen versehen sei.

**Klage, eingereicht am 20. August 2008 — iTouch International/HABM — Touchnet Information Systems (iTouch)**

**(Rechtssache T-347/08)**

(2008/C 272/85)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* iTouch International plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: T. Alkin, Barrister)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Touchnet Information Systems, Inc. (Lenexa, USA)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Mai 2008 in der Sache R 493/2007-2 aufzuheben;
- hilfsweise die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 28. Mai 2008 in der Sache R 493/2007-2 aufzuheben, soweit es das Gericht für angemessen erachtet;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „iTouch“ für Dienstleistungen der Klassen 38 und 42.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Eingetragene Gemeinschaftswortmarke Nr. 1 449 503 „TOUCHNET“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 37 und 42.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer fehlerhaft eine Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bejaht habe.

**Klage, eingereicht am 22. August 2008 — Papierfabrik Hamburger-Spremborg/Kommission**

**(Rechtssache T-350/08)**

(2008/C 272/86)

*Verfahrenssprache:* Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Papierfabrik Hamburger-Spremborg GmbH & Co KG (Spremborg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Polster)

*Beklagter:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften